

<https://www.lebensmittelzeitung.net/politik/nachrichten/urteil-eugh-schraenkt-werbung-bei-nahrungsergaenzungsmitteln-ein-184038>

EuGH schränkt Werbung bei Nahrungsergänzungsmitteln ein

Mittwoch, 30. April 2025



[Nahrungsergänzungsmittel in einem Supermarkt.](#)

Weniger Stress, bessere Stimmung: Viele Nahrungsergänzungsmittel machen mit gesundheitlichen Versprechungen auf sich aufmerksam. Einem Teil davon schiebt der Europäische Gerichtshof jetzt den Riegel vor.

Gesundheitsbezogene Werbung für Safranextrakt, Ginkgo und andere pflanzliche Inhaltsstoffe ist in der EU bis auf weiteres verboten. Das Verbot gelte so lange, bis die EU-Kommission die werblichen Aussagen geprüft und in die dafür vorgesehen Liste aufgenommen habe, urteilte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg. Vor allem für den wachsenden Markt mit Nahrungsergänzungsmitteln dürfte das Urteil spürbare Folgen haben.

Konkret geht es um ein Verfahren gegen die Hamburger Firma Novel Nutriology. Sie bewarb ein Nahrungsergänzungsmittel damit, dass es ein stimmungsaufhellendes Safranextrakt sowie ein Melonensaftextrakt enthalte, das Stressgefühle und Erschöpfung abbaue. Der Verband Sozialer Wettbewerb sah darin eine unzulässige gesundheitsbezogene Angabe und klagte.

Viele Werbeaussagen zu "Botanicals" wurden abgelehnt

Eigentlich regelt eine Liste der EU, welche gesundheitsbezogenen Angaben zulässig sind. Sie schreibt zum Beispiel vor, wann genau die Aussage rechtens ist, dass das Vitamin Biotin zu einer normalen Funktion des Nervensystems beiträgt.

Anträge, Werbeaussagen zu sogenannten Botanicals in diese Liste aufzunehmen, wurden von

der zuständigen Behörde allerdings in großer Zahl abgelehnt - auch mangels Studien. In der Folge setzte die Kommission die Prüfung von Aussagen zu "Botanicals" auf Eis. Ob diese noch nicht in die Liste aufgenommenen Werbeaussagen zulässig sind, war Kern des Verfahrens am EuGH.

Die Richterinnen und Richter verneinten das in ihrem Urteil. Ausnahmen seien möglich, sofern eine gesonderte Regelung bestehe. Das sei im vorliegenden Fall, der vom Bundesgerichtshof an den EuGH verweisen wurde, allerdings nicht der Fall.

"Verpasste Chance zur Klärung"

Aus Sicht von Lena-Meltem Finster von der Meyer Rechtsanwalts GmbH ist das Urteil nicht überraschend und folgerichtig. Sie bedauert aber, dass der der Vorlage zugrundeliegende Sachverhalt unpassend war, um interessantere Fragen durch den EuGH klären zu lassen. "Denn während bei einigen gesundheitsbezogenen Angaben zu Botanicals grundsätzlich schon die Anwendung der Übergangsvorschriften des Artikels 28 Absatz 5 oder 6 Health-Claims-Verordnung in Betracht kommt, ist diese bei den streitgegenständlichen Health-Claims zu Safran- und Melonensaft-Extrakt bereits deshalb ausgeschlossen, weil entweder gar kein Antrag gestellt oder dieser verspätet eingereicht worden war", so die Münchner Lebensmittelrechtsexpertin gegenüber der LZ.